

## Liefer- und Zahlungsbedingungen

### I.

Sämtliche Aufträge werden durch uns nur aufgrund unserer nachstehend aufgeführten Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen angenommen und durchgeführt. Hiervon abweichende Bestimmungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unseres Kunden erkennen wir nicht an.

### II.

Unsere Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend. Aufträge sind für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Auch telefonische oder mündliche Absprachen erlangen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung Rechtsgültigkeit.

### III.

Preise verstehen sich ab unserem Betriebsitz in EURO ausschließlich Mehrwertsteuer und Verpackung. Wir bemühen uns um kurzfristige Lieferung. Wenn wir Lieferzeiten nennen, gelten diese annähernd und unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbstständige Geschäfte. Die zu liefernden Mengen können bis zu 10% über- oder unterschritten werden.

**III.1.** Ein Schadensersatzanspruch unseres Kunden wegen Verzuges oder Nichtleistung oder ein Rücktrittsrecht setzen voraus, dass uns eine angemessene, mindestens 4-wöchige Nachfrist gesetzt worden war, die fruchtlos abgelaufen ist. Auf Schadensersatz haften wir nur, soweit uns oder unseren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist.

**III.2.** Umstände außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten, die uns an der Lieferung hindern wie z. B. verspäteter Eingang von Rohstoffen, unvorhersehbare Verzögerungen durch Transport, Transportbehinderungen, Streiks, Aussperrungen, Energiemangel oder Betriebsstörungen, berechtigen uns, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen unseres Kunden vom Vertrag zurückzutreten oder aber die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.

**III.3.** Die Anmeldung eines Insolvenzverfahrens, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unseres Auftraggebers gem. § 807 ZPO oder sonstiges Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen und/oder Zahlungsschwierigkeiten unseres Kunden berechtigen uns, jede Lieferung sofort einzustellen und ferner die Erfüllung der laufenden Verträge zu verweigern. Ferner sind wir berechtigt, die Herausgabe der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie Vorauszahlungen für noch zu liefernde Waren zu verlangen.

### IV.

Die Zahlung an uns erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto. Eine Überschreitung des Zahlungszieles berechtigt uns, zur Erhebung von Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist

nicht ausgeschlossen. Unserem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass uns kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist. Zurückbehaltung oder Aufrechnung seitens unseres Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unseres Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### V.

Gewähr leisten wir wie folgt:

**V.1.** Liegt ein erheblicher Mangel vor, nehmen wir nach unserer Wahl das fehlerhafte Material zurück, bessern nach oder liefern Ersatz. Unser Kunde kann nur dann Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen sind. Fehlt der von uns gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist aber begrenzt auf den Schaden, vor dessen Eintritt unsere Zusicherung unseren Kunden schützen sollte. Falls uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen sind, sind alle weitergehenden Ansprüche ausgeschlossen.

**V.2.** Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn sie ausdrücklich schriftlich als Zusicherung bezeichnet sind. Unerhebliche Abweichungen von Mustern oder früheren Lieferungen begründen keine Ansprüche des Kunden. Handelsübliche Abweichungen bleiben ebenfalls vorbehalten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Unsere Haftung für Personen- und Sachschäden nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. Ferner unberührt bleiben die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast.

### VI.

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit unserem Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf einen anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Kunden in laufende Rechnung buchen.

Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Entstehende Rückholkosten trägt der Kunde. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstehenden Ausfall.

Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Kunde tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen

(einschließlich Mehrwertsteuer) an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden oder Dritte zustehen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Wird der Liefergegenstand zusammen mit nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer veräußerten Vorbehaltsware. Werden Waren veräußert, an denen wir Miteigentum haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe unseres Miteigentumsanteils. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden die Forderung so lange nicht einziehen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Wir können verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, wo erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für Vorbehaltsware. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

Der Kunde tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn die Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

### VII.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Geschäft ergebenden Rechte und Pflichten ist Bergheim, wenn unser Kunde Vollkaufmann ist oder keinen eigenen inländischen Gerichtsstand hat. Wir sind auch berechtigt, die Hilfe eines jeden anderen zuständigen Gerichts in Anspruch zu nehmen.